

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 446/2022 vom 03.05.2022

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Antrup GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen hat die Genehmigungen zur Änderung und zum geänderten Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V150-5.6 mit einer Nennleistung von 5.600 kW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m in 45721 Haltern am See, Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur: 74, Flurstücke: 143, 104 beantragt.

Gegenstand der Anträge ist die Änderung der bereits genehmigten Stahlrohrtürme (LDST) auf Hybridtürme (CHF) aus Stahl und Beton sowie die Anpassung der Kompensationsmaßnahmen aufgrund der geänderten Wegführung für die Anlieferung der Anlagenteile.

Für diese Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass die geplanten Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Schall

Durch die Änderung der Türme kommt es zu keinen immissionsrelevanten Änderungen der akustischen Eigenschaften der WEA. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schattenwurf

Durch die identischen Nabenhöhen und Rotorblätter ergibt sich kein verändertes Schattenwurfverhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Optische Bedrängung durch die WEA

Durch die identischen Gesamthöhen und der identischen Ausgestaltung ergibt sich keine veränderte optische Wirkung zu den umliegenden Wohnhäusern.

Naturschutzrechtliche Belange

Belange des Naturschutzes sind von den jetzt beantragten Änderungen der WEA-Türme nicht betroffen. Ferner bestehen keine Bedenken gegen die

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

neu vorgelegte temporäre Zuwegungstrasse, wodurch sich ein Teil der dauerhaften Eingriffe in Natur und Landschaft vermeiden lässt.

Stoffliche Emissionen in Luft, Wasser Biotope und Boden sind nicht zu erwarten. Wärmemissionen sind ebenfalls auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, das erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 21.04.2022

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

gez.

Haumann
Fachbereichsleiter